

BVGer E-1410/2010 vom 12. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1410_2010

FR: TAF E-1410/2010 du 12 avril 2012

IT: TAF E-1410/2010 del 12 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Mit Verfügung vom 6. September 2011 zog das BFM seine Verfügung vom 8. Februar 2010 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Da der Beschwerdeführer zufolge subjektiver Nachfluchtgründe als

Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Frage seiner Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und auf die Wegweisung.

E. 3.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen grundsätzlich Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 3 AsylG wird eine ausländische Person als Flüchtling anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind die Vorbringen eines Gesuchstellers dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er seine Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten. Aufgrund der Abklärungen durch die Schweizer Botschaft in Damaskus stehe fest, dass der Beschwerdeführer einen syrischen Reisepass besessen habe, damit am 12. Mai 2008 legal nach G._____ gereist sei und am 21. Mai 2008 von den dortigen Behörden nach Damaskus zurückgeführt worden sei (vgl. Akten BFM A17/6), was er anlässlich der Anhörung dementsprechend bestätigt habe (vgl. A25/13 S. 9). Damit sei der angeblichen Verfolgung seit dem Jahr 2007 wegen des Aufstands in Kamishli im Jahr 2004 die Grundlage entzogen. Wäre er tatsächlich seit dem Jahr 2007 behördlich gesucht worden, hätte er sich nicht gewagt, sein Heimatland mit seinem Reisepass legal zu verlassen, zumal ihm das Risiko, anlässlich der Ausreise festgenommen zu werden, zu gross gewesen wäre. Ausserdem würden sich seine Angaben auch als in sich unglaubhaft erweisen, denn wäre der Beschwerdeführer von den Behörden tatsächlich aufgrund der Unruhen im Jahr 2004 gesucht worden, wäre nicht nachvollziehbar, weshalb er noch unbehelligt seinen Militärdienst hätte antreten und absolvieren können, im August 2006 einen Pass erhalten

hätte und danach noch mehrere Monate normal hätte leben und arbeiten können (vgl. A25/13 S. 7 f.). Gesicherten Erkenntnissen gemäss seien nach den Unruhen zwar eine Vielzahl von Demonstranten festgenommen, die meisten jedoch nach kurzer Zeit ohne Anklage wieder freigelassen worden. Ferner sei im Jahre 2005 eine Amnestie für die einfachen Teilnehmer der Demonstrationen ergangen und nur sehr wenige Personen, die eine tragende Rolle in der Organisation oder während der Demonstrationen bekleidet hätten, hätten deswegen noch ernsthafte Nachteile zu befürchten. Vor diesem Hintergrund und aus den Aussagen des Beschwerdeführers würden sich indes keine Hinweise ergeben, dass er sich anlässlich der Demonstrationen in irgendeiner Weise hervorgetan, geschweige denn zu den Anführern oder Organisatoren der Demonstrationen gehört habe. Damit erweise sich seine Aussage, wonach er noch im Januar 2007 wegen der Unruhen in Kamishli festgenommen und kurz nach seiner Freilassung deswegen von den Behörden wieder gesucht worden sei, als unglaubhaft. Des Weiteren sei festzustellen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers, wonach er nach seiner Rückkehr aus G. _____ in Syrien kurz festgehalten, gegen Bezahlung bereits am Folgetag wieder freigelassen und später wegen der Ereignisse in Kamishli von den Sicherheitsbehörden erneut aufgefordert worden sei, sich zu melden (vgl. A25/13 S. 9 f.) als unglaubhaft zu werten seien. Dass ausser einem Ausreiseverbot aufgrund des illegalen Aufenthalts in G. _____ gegen den Beschwerdeführer in Syrien nichts vorliege, werde denn auch durch die Abklärungen der Schweizer Botschaft bestätigt. Mit diesen tatsachenwidrigen und somit unglaubhaften Aussagen sowie aufgrund der Botschaftsabklärungen gelinge es dem Beschwerdeführer somit nicht, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. An dieser Einschätzung würden auch die ins Recht gelegten Beweismittel nichts ändern, gehe aus der Gerichtsvorladung bezeichnenderweise nicht hervor, weshalb er vor Gericht hätte erscheinen sollen. Diesbezüglich sei festzustellen, dass die Vorladung aus dem Jahr 2007 datiere, weshalb sie aufgrund der Ausführungen zum heutigen Zeitpunkt keine Verfolgung zu begründen vermöge. Auch seien die übrigen Beweismittel (Identitätskarte, Militärausweis, Diplom) nicht geeignet, um zu einem anderen Schluss zu gelangen, enthielten diese ebenfalls keine Hinweise, die auf eine asylrelevante Verfolgung hindeuten würden.

E. 5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM im vorliegenden Fall die geltend gemachten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers zu Recht als unglaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant beurteilt und demzufolge das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat.

E. 5.2

Übereinstimmend mit dem BFM geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsgründe als insgesamt unglaubhaft zu werten sind und er folglich im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatlandes nicht in asylrelevanter Weise verfolgt worden ist. Aufgrund der Akten erweisen sich die Erwägungen des BFM zu den Fluchtgründen und -umständen sowie zu der Chronologie der Ereignisse, die ihn zur Flucht bewegt hätten, insgesamt als zutreffend, und es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Entgegen seinem Erklärungsversuch in der Beschwerde, dass wegen der in Syrien herrschenden Willkür und der fehlenden Gesetzmässigkeiten nicht ausgeschlossen werden könne, der Beschwerdeführer werde wegen der Vorfälle in Kamishli von 2004 immer noch verfolgt, geht aus der

Botschaftsantwort klar hervor, dass gegen den Beschwerdeführer, abgesehen von einem Ausreiseverbot aufgrund des illegalen Aufenthalts in G._____, nichts vorliegt (vgl. A17/6 S. 1). Angesichts der unterschriftlich bestätigten Aussage anlässlich der Anhörung, wonach er am 12. Mai 2008 Syrien legal verlassen habe, um nach G._____ auszureisen (vgl. A25/13 S. 9) und vor dem Hintergrund der Botschaftsabklärung bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine asylrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers. Durch seine Aussage, wonach er nach seiner Rücküberstellung durch G._____ von den syrischen Behörden kurz festgehalten, gegen Bezahlung jedoch bereits am nächsten Tag wieder freigelassen worden sei (vgl. A25/13 S. 9), werden die unglaublichen Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers zusätzlich zementiert, zumal diese Darlegung mit der behaupteten Anklageerhebung logisch nicht vereinbar ist. Eine begründete Furcht vor aktueller Verfolgung vermag er damit nicht glaubhaft darzulegen. Eine Vorverfolgung ist nach dem Gesagten und unter Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz und die Zwischenverfügung vom 7. April 2010 nicht glaubhaft dargetan. Ob er aufgrund seiner angeblich illegalen Ausreise aus Syrien subjektive Nachfluchtgründe geschaffen hat, kann vorliegend offen gelassen werden, zumal ihn das BFM mit Verfügung 6. September 2011 wiedererwägungsweise wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs als Flüchtling vorläufig aufgenommen hat.

E. 5.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen beziehungsweise die Asylrelevanz für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien nicht zu genügen vermögen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG, Art. 32 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher - soweit nicht gegenstandslos geworden - abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer praxisgemäss um zwei Drittel reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.310.2]). Diese werden mit dem am 16. April 2010 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- verrechnet. Dem Beschwerdeführer ist somit der Restbetrag in der Höhe von Fr. 400.- zurückzuerstatten.

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist infolge der teilweisen Gegenstandslosigkeit zu Lasten des BFM eine Parteienschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 15 VGKE), welche entsprechend dem Grad des Durchdringens (zu zwei Dritteln) um einen Drittel zu reduzieren ist. Da der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, ist eine Parteienschädigung auf Grund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung von Art. 10 VGKE und unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 8 f. VGKE) ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 15 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.